



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstr. 18 – 20, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931/878149 – Fax: 02931/8788149

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Neue Offenlegungspflichten nach der EU-Transparenz- und Taxonomieverordnung

Stand: März 2021

Auf europäischer Ebene wurde 2019 die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Transparenzverordnung) bzw. Mitte 2020 die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) erlassen. Diese Verordnungen regeln die Offenlegungspflicht von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern in Bezug auf nachhaltige Investitionen.

Der Anwendungszeitpunkt für die einzelnen Vorschriften ist gestaffelt. Die ersten Vorgaben sind **ab 10. März 2021** einzuhalten.

Versicherungsvermittler

Zum Stichtag müssen nicht nur Produktgeber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten erfüllen. Die Transparenzverordnung findet auch Anwendung auf Versicherungsvermittler, die eine Versicherungsberatung für **Versicherungsanlageprodukte** erbringen (vgl. Artikel 2 Nr. 11 Transparenzverordnung).

Konkret geht es um vorvertragliche Informationen zu Versicherungsanlageprodukten wie Fondspolizen und kapitalbildenden Lebensversicherungen, die auf diejenigen zukommen, die drei und mehr Mitarbeiter beschäftigen. Die Informationen müssen auf der jeweiligen Homepage des Vermittlers veröffentlicht werden.

Der BVK e.V. hat insoweit eine Checkliste erarbeitet, wie sich Vermittler auf die Transparenzverordnung vorbereiten können. Die Checkliste vom BVK e.V. finden Sie unter:

<https://www.bvk.de/meldung/54/>

Finanzanlagenvermittler

Unsicherheit herrscht darüber, ob Finanzanlagenvermittler unter die Vorschriften der EU-Offenlegungsverordnung fallen. Zwischenzeitlich hat sich das Bundesfinanzministerium dahingehend geäußert, dass gewerbliche Finanzberater nicht betroffen sind.

Es ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob Vermittler mit Zulassung nach § 34f GewO von den Pflichten umfasst sind. Vom Wortlaut der Verordnung her ist das nicht der Fall. Von Sinn und Zweck allerdings schon. Eventuell könnte es sich um einen Redaktionsfehler handeln, der in absehbarer Zeit behoben wird. Der deutsche Gesetzgeber hat von der fakultativen Ausnahmemöglichkeit des Art. 3 MiFID II Gebrauch gemacht und die Finanzanlagenvermittler über § 3 WpHG vom Anwendungsbereich ausgenommen. Das wurde möglicherweise bei der Erstellung der Transparenzverordnung (TVO) übersehen. Bereits der in der TVO verwendete Oberbegriff „Finanzberater“ (Art. 2 Nr. 11 TVO) spricht für eine gewollte Einbeziehung.

Aufgrund der Diskrepanz ist damit zu rechnen, dass es in den kommenden Monaten und Jahren zu dem Thema Nachhaltigkeit in der Finanz- und Versicherungsvermittlung noch zu diversen Anpassungen an regulatorische Vorgaben kommen wird.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.